Aktionsplan 2018 – 2022 der Hochschule Bremen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

1. Ausgangspunkte

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist seit dem 26. März 2009 geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland. Sie verpflichtet staatliche und öffentlich-rechtliche Stellen und Institutionen dazu, ihre Angebote barrierefrei zu gestalten, um alle Menschen gleichberechtigt einzubeziehen und die Partizipation behinderter[1] Menschen diskriminierungsfrei zu ermöglichen. Für den Hochschulbereich ergibt sich daraus die Verpflichtung sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen, aber auch zu Forschung und Beschäftigungsmöglichkeiten in allen Bereichen und auf allen Ebenen der jeweiligen Institutionen haben (vgl. Art. 24 in Verbindung mit Art. 4, 5 UN-BRK). Dieser Gestaltungsauftrag muss im Sinne der Schaffung einer inklusiven Hochschule konkretisiert werden. Hierzu gehören barrierefreie Zugänge zur Hochschule und zu den Lehrveranstaltungen, die Verfügbarkeit technischer Hilfsmittel, die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze sowie Flexibilisierungen im Arbeits- und Studienbereich, den betroffenen Beschäftigten und Studierenden eine selbstbestimmte Teilhabe am Arbeitsleben und gleiche Chancen zur Erlangung eines guten Studienabschlusses zu ermöglichen (vgl. Art. 24 in Verb. mit Art. 9 UN-BRK). Diesen Anforderungen an eine inklusive und teilhabeorientierte Hochschule ist und fühlt sich die Hochschule Bremen verpflichtet.

Die Weiterentwicklung des Aktionsplans soll der Hochschule Bremen in allen Bereichen und auf allen Ebenen unterstützend dabei helfen, dass Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen gleichberechtigt mit anderen an dieser Hochschule arbeiten, forschen und studieren können. Der Aktionsplan orientiert sich dabei an den folgenden Anforderungen: Rückbindung an die UN-BRK, Gesamtverantwortlichkeit, Bestandsaufnahme, umfassender Ansatz, Klarheit und Überprüfbarkeit sowie Mechanismen zur Überprüfung und Fortentwicklung (vgl. zu menschenrechtlichen Anforderungen an Aktionspläne, Palleit 2010). Die Rückbindung an die UN-BRK besteht im Konkreten neben den allgemeinen Grundsätzen (Art. 3) für den Bereich Arbeit und Beschäftigung in Artikel 27, für den Bereich Studium und Lehre in Artikel 24 und die Bereiche Barrierefreiheit, Medien und Informationstechnik in Artikel 9. Zu berücksichtigen sind daneben im Wesentlichen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) und das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG), aber auch die Integrationsvereinbarung im Sinne von § 166 Sozialgesetzbuch für den öffentlichen Dienst des Landes Bremen.

Die Vorlage orientiert sich an dem Aktionsplan zur UN-BRK des Landes Bremen, dem Wissenschaftsplan 2020 des Landes, den HRK Empfehlungen sowie den Handlungsstrategien der Studentenwerke und basiert auf den bisherigen Aktionsplanungen der HSB, die weiterentwickelt werden. Ziel ist es, für das Land Bremen insgesamt vergleichbare Aktionsfelder zu definieren, um hochschulübergreifend Maßstäbe für den Wissenschaftsstandort zu setzen. Es werden Good-Practice-Ansätze aufgegriffen, die zukunftsweisende Wirkung haben.

Der vorgelegte Aktionsplan der HSB bedarf vielfältiger, weiterer Grund- bzw. Fördermittel, um die gesetzten Ziele vollumfänglich bzw. weitgehend umsetzen zu können. Demnach ist es ein

[1] Die Begriffe *behinderte Menschen* und *Menschen mit Behinderungen* werden in diesem Text gleichbedeutend genutzt.

generelles Ziel, die erforderlichen Ressourcen, sächliche wie personelle herzustellen, teilweise auch als Voraussetzung für die Implementierung von Maßnahmen. Hier ist das Land Bremen gefordert, seinen Verpflichtungen, die sich aus der UN-BRK ergeben, nachzukommen und die entsprechenden finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die Hochschule fängt bei der Umsetzung der UN-BRK und anderer rechtlicher Vorgaben nicht bei null an, sind doch seit der ersten Befassung des Akademischen Senats mit dem Aktionsplan am 21. Oktober 2014 bereits einige Maßnahmen im Sinne von Barrierefreiheit, Inklusion und gleichberechtigter Teilhabe erfolgreich umgesetzt worden. So wurde 2016 eine Steuerungsgruppe beim Rektorat eingerichtet. Zu deren Aufgaben gehören die kritische Begleitung und Weiterentwicklung des Aktionsplans, die regelmäßige Bestandsaufnahme des Fortschritts der Barrierefreiheit, der Inklusion und Teilhabe sowie die Erarbeitung und Überprüfung von laufenden Maßnahmen.

Exemplarisch sind hierzu zu nennen: Die Neugestaltung des Übergangs (Brücke) zwischen A/B-Gebäude und SI/M-Trakt sowie die Schaffung von zwei Promotionsstellen für schwerbehinderte Akademiker_innen in der Fakultät Gesellschaftswissenschaften.

2. Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe als Leitgedanken

lm Leitbild der Hochschule ist das Thema Chancengleichheit sowie Arbeits- und Bildungsgerechtigkeit vorhanden und soll – insbesondere auch im Hinblick auf die Ungleichheitsdimension Behinderung – ergänzt werden. Hiermit wird die Diversity-Orientierung des Hochschulentwicklungsplans und auch die Umsetzung der Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 21.04.2009 „Eine Hochschule für alle“ verstärkt.

Die Perspektive von Inklusion und Teilhabe behinderter Menschen soll systematisch in die Entwicklungsprozesse der Hochschule auf zentraler und dezentraler Ebene einbezogen werden. Alle relevanten Entscheidungsprozesse werden auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben der UN-BRK und anderen rechtlichen Regelungen zur Barrierefreiheit, Inklusion und Teilhabe behinderter Menschen hin überprüft. Die sich aus diesen Vorgaben ergebenden Maßnahmen werden von den zuständigen Bereichen der Hochschule hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit überprüft und schrittweise in entsprechende Maßnahmenpläne überführt. Bestehende Ordnungen der HSB werden daraufhin geprüft, inwieweit sie den Vorgaben der UN_BRK sowie anderen durch Bundes- oder Landesrecht geltenden Vorgaben entsprechen und ggf. daraufhin angepasst.

Die Fortentwicklung der Inklusion und Teilhabe behinderter Menschen wird regelmäßig auf den Prüfstand gestellt. Hierzu entwickelt das Rektorat zusammen mit den Beauftragten, Hochschulgremien, den Dezernaten, den Fakultäten und der Studierendenschaft ein Konzept für ein Berichtswesen und Monitoring. Ein jährlicher Maßnahmenplan benennt die geplanten Fortschritte und bestehenden Anpassungsbedarfe. Die Fortentwicklung wird als Berichtspunkt im jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats gegenüber dem Akademischen Senat berücksichtigt.

Das Selbstverständnis der Hochschule, ein Ort des gemeinsamen Lernens, Forschens und Arbeitens von Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen zu sein, wird in der internen und externen Öffentlichkeitsarbeit deutlich gemacht. Die Fortschritte werden auf den Internetseiten der Hochschule dargestellt.

Im Konkreten werden die erreichten Standards bei den Studienbedingungen der behinderten Studierenden im Sinne von Inklusion und gleichberechtigter Teilhabe verstetigt. Es geht darum,

die Möglichkeiten individueller Beratung und der Gewährung von Nachteilsausgleichen im Studium und bei Prüfungen bekanntzumachen und anzuwenden.

Die Einhaltung der vom Gesetzgeber festgelegten Schwerbehindertenquote ist erklärtes Ziel der Hochschulleitung und wird in allen Arbeitsbereichen inklusive des Forschungsbereichs und der Verwaltung systematisch verfolgt. Hierbei werden notwendige Maßnahmen bei Ausschreibung getroffen, um deutlich zu machen, dass sich schwerbehinderte Kandidat_innen gezielt auf die ausgeschriebene Stelle bewerben können (u.a. Meldung von wissenschaftlichen und Stellen im höheren Verwaltungsdienst bei der ZAV der Arbeitsagentur). Die Hochschule schafft schrittweise ein an die Bedürfnisse von Schwerbehinderten, Gleichgestellten und Langzeitkranken angepasstes Arbeitsumfeld und passt die Arbeitsplätze von unmittelbar Betroffenen entsprechend an. Ziel ist die Beschleunigung der Prozesse bei Einstellung von behinderten Mitarbeiter_innen durch stärkere Routine sowie durch eine Erhöhung der Stellen für Schwerbehinderte und auch durch eine teamorientierte Zusammenführung von Zuständigkeiten in der Bearbeitung zu unterstützen. Dabei wird die bestehende Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt, der Agentur für Arbeit und anderen Rehabilitationsträgern genutzt.

3. Barrierefreiheit

Die barrierefreie Gestaltung der Hochschule ist von zentraler Bedeutung bei der Umsetzung einer inklusiven und teilhabeorientierten Hochschule. Nur wenn barrierefreie Zugänge, Studienbedingungen, barrierefreie Forschungseinrichtungen und entsprechend gestaltete Arbeitsplätze geschaffen wurden, kann das inklusive Leitbild realisiert werden. Entsprechend ist die schrittweise Umsetzung der Barrierefreiheit in den Bereichen Liegenschaften, Studium, Lehre und Forschung, Schaffung und Gestaltung von Arbeitsplätzen ein Kernanliegen der Fortentwicklung der Hochschule Bremen, ihrer Struktur und ihrer Angebote.

Mit der schrittweisen Umsetzung der Barrierefreiheit an der Hochschule werden Hindernisse beseitigt, die das Studium, die Beschäftigung und Forschungsvorhaben für behinderte Menschen an der Hochschule Bremen erschweren und verhindern. Die Herstellung von Barrierefreiheit setzt die Vorgaben der UN-BRK in Artikel 9 um.

3.1 Barrierefreie Gestaltung der Gebäude

Barrierefreiheit für die Hochschule bedeutet, dass Liegenschaften und deren technische Gebäudeausrüstung von Menschen in jedem Alter und mit jeder Mobilitätseinschränkung oder Behinderung betreten oder befahren und selbständig sowie weitgehend ohne fremde Hilfe benutzt werden können und damit individuelle Potenziale zum selbständigen Handeln nicht einschränkt werden. Deshalb ist die systematische und schrittweise Umsetzung entsprechender Maßnahmen der Hochschule ein besonderes Anliegen.

Hierbei sind die Anforderungen an technische Ausstattungen und deren Lösungen zur Barrierefreiheit von großer Bedeutung. Im Sinne der verwendeten Definition von Barrierefreiheit ist es notwendig, Bedarfe unterschiedlicher Nutzergruppen zu berücksichtigen.

Trotz erheblicher Anstrengungen in der Vergangenheit sind noch nicht alle Gebäude und Einrichtungen an den Hochschulstandorten barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar. Fehlende Barrierefreiheit beschränkt die Rechte behinderter Studierender und erschwert die Durchführung des Studiums, aber auch die Beschäftigungsmöglichkeiten und Forschungstätigkeiten behinderter Mitarbeiter_innen sowie von Gästen der Hochschule.

Bei der Planung von Umbauten bzw. der Anmietung von Räumlichkeiten wird darauf geachtet, dass die Bedürfnisse körper-, seh- und hörbeeinträchtigter, chronisch Kranker und psychisch beeinträchtigter Studierender und Beschäftigter berücksichtigt werden. Aus diesem Grund werden alle Maßnahmen mit dem Landesbehindertenbeauftragten abgestimmt und einvernehmlich nach Lösungen gesucht. Soweit erforderlich, muss der Baubestand im Wege nachholender Herstellung von Barrierefreiheit schrittweise an die Bedürfnisse der Betroffenen angepasst werden. Der Bedarf an Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit wird durch eine systematische Bestandsaufnahme ermittelt. Bei allen anstehenden Renovierungs- oder Sanierungsmaßnahmen werden Vorschläge erarbeitet, wie das barrierefreie Bauen in Übereinstimmung mit der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) sichergestellt wird. Auch für Freiflächen sieht die BremLBO vor, dass diese schrittweise barrierefrei gestaltet werden. Anspruch ist, behinderte Menschen und deren Interessenvertretungen mit ihrer Expertise in planerische Überlegungen zur Sicherung baulicher Barrierefreiheit einzubeziehen. Das Studentenwerk wird auf die barrierefreie Gestaltung seiner Einrichtungen ebenfalls gemäß der gesetzlichen Vorgaben einwirken.

3.2 Barrierefreie Kommunikation und Information

Grundvoraussetzung für die Teilhabe am akademischen Leben ist der gleichberechtigte Zugang zu Information und Kommunikation. Dies gilt für fachbezogene, ebenso wie für soziale, kulturelle und den persönlichen Austausch betreffende Aspekte des Hochschullebens von Studierenden, Lehrkräften und allen Beschäftigten. Bei der Gestaltung von Internet- und Intranetangeboten, die öffentlich oder hochschulintern genutzt werden sowie bei der allgemeinen Nutzung zugedachter Softwarelösungen einschließlich Apps für mobile Endgeräte werden die Vorgaben der aktuellen Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) schrittweise an der Hochschule umgesetzt.

Gerade für behinderte Menschen bieten die Vernetzung der Ressourcen im Internet und die Vielzahl von Informationen neue Zugangsmöglichkeiten zu Dokumenten und Diensten unterschiedlicher Art. Auf Grundlage der „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV)“ wird die Hochschule im Sinne der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe am Erwerbsleben, im Studium und in der Forschung dazu beitragen, barrierefreie Webseiten und Medien anzubieten und nutzen zu können. Hierzu zählen auch die digitale Aufbereitung von Lehr- und Lernmaterialien sowie die bedarfsbezogene Digitalisierung von wissenschaftlicher Literatur für blinde und sehbehinderte Studierende, Lehrende und Doktorand_innen in der Zusammenarbeit mit der Staats- und Universitätsbibliothek sowie relevanten Partnern. Mit einer entsprechenden Weiterentwicklung der Hochschule werden zudem die Vorgaben des Artikels 21 in Verbindung mit Art. 9 und Art. 24 der UN-BRK schrittweise umgesetzt.

4. Studium und Lehre

Behinderte Studierende können je nach den Bedingungen vor Ort und ihrer individuellen Beeinträchtigungen mit erheblichen Hindernissen und Herausforderungen konfrontiert sein, die sie an der gleichberechtigten Teilhabe am Studium hindern. Um diese Teilhabehindernisse zu beseitigen, reichen die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden und Einrichtungen (Bibliothek, Mensa usw.) sowie die Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten oft nicht aus.

4.1 Adaption von Studienmaterialien

Ein Unterstützungsangebot für Studierende mit Behinderungen zur Adaption von Studienmaterialien, insbesondere für sehbehinderte/blinde und hörbeeinträchtigte Studierende sowie Studierende mit Teilleistungsstörungen ist für eine gleichberechtigte Teilhabe und einen erfolgreichen Studienverlauf ebenfalls notwendig. Die Hochschule Bremen wird hier auf die Erfahrungen anderer Hochschulen und Universitäten zurückgreifen und sich bei der Realisierung entsprechend beraten lassen. Dabei bleibt zu prüfen, ob ein eigenes Angebot etabliert oder eine Kooperation mit anderen Hochschulen/Universitäten angestrebt wird.

4.2 Barrierefreie Didaktik

Bestandteil eines inklusiven Studiums ist auch die Berücksichtigung einer barrierefreien Didaktik. Was darunter verstanden wird, ist nicht allgemein bekannt. Zwar ist eine Handreichung für Lehrende vorhanden, diese ist jedoch noch nicht umfassend verbreitet genutzt (https://www.hs-bremen.de/mam/hsb/AuditfamiliengerechteHochschule/handreichung_lehrende, 28.02.2018). Praktische Unterstützungsangebote für Lehrende sind noch nicht vorhanden. Diese sollen schrittweise entwickelt werden und sich mit den notwendigen Anpassungsbedarfen für Studierende mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen befassen. Wichtig sind hierbei pragmatische Lösungsansätze, um bestehende Teilhabehindernisse für Studierende mit Beeinträchtigungen sowohl grundsätzlich als auch individuell zu beseitigen. Im Rahmen der Fortbildungsangebote für die Lehrenden sollen die Herausforderungen und konkreten Maßnahmen barrierefreier Didaktik als eigene Schwerpunkte behandelt werden. Die barrierefreie Didaktik bezieht die barrierefreie Gestaltung von Studienmaterialien, von Lernorten aber auch von Lehrmethoden mit ein. Dabei ist den individuellen Anpassungsbedarfen aller Beteiligten des jeweiligen Lernsettings Rechnung zu tragen – immer mit dem Ziel, allen die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.

4.3 Nachteilsausgleiche

Trotz Herstellung einer umfänglichen Barrierefreiheit können individuelle Anpassungen in Form von Nachteilsausgleichen notwendig bleiben. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleiche besteht im Studienverlauf, bei Prüfungen und auch beim Hochschulzugang. Der selbstverständliche Umgang mit Nachteilsausgleichen ist ein wesentliches Merkmal einer inklusiven Hochschule. Die Verantwortlichen in Lehre und Studium werden über das Recht auf begründete Nachteilsausgleiche und über unterschiedliche Möglichkeiten von Nachteilsausgleichen informiert. Es wird deutlich gemacht, dass begründete Nachteilsausgleiche gewährt werden müssen. Auch die Entscheider_innen in den Prüfungsausschüssen werden über die verschiedenen Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs informiert. Bei der Schließung eines Studiengangs bzw. der Einstellung eines Studienangebotes wird zukünftig die Situation behinderter Studierender, für die sich insbesondere Auslauffristen als Problem darstellen können, besonders geprüft und berücksichtigt. Falls erforderlich, sind spezielle Regelungen oder Verfahrenswege zu schaffen.

4.4 Persönliche und technische Assistenzen

Behinderte Studierende sind im Studium häufig auch auf persönliche und technische Hilfen angewiesen. Dies gilt selbst bei weitgehender Barrierefreiheit und Anpassungsflexibilität der Hochschule und ihrer Einrichtungen. Die Hochschule stellt durch die Herstellung der Barrierefreiheit sicher, dass der Bedarf an Hilfsmitteln möglichst gering bleibt. Dort wo dies notwendig ist, unterstützen die Hochschule und ihre Einrichtungen die Betroffenen dabei in

Abstimmung mit anderen Leistungsträgern, die ihnen zustehenden Hilfen zu erhalten und nutzen zu können.

5. Arbeit und Beschäftigung

Auch wenn der Schwerpunkt einer Hochschule der Bildungsauftrag für die Studierenden ist, gehört zur Entwicklung einer inklusiven Hochschule auch die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Menschen. Hierbei geht es um den Erhalt der Arbeitsplätze, wenn die Beschäftigten der Hochschule eine Beeinträchtigung erfahren bzw. um die Schaffung entsprechend ausgestatteter Arbeitsplätze bei Neueinstellungen.

5.1 Umsetzung der Integrationsvereinbarung

Die Hochschule Bremen setzt sich das Ziel, durch die Beseitigung bestehender Barrieren die Beschäftigungsmöglichkeiten schwerbehinderter Menschen weiter zu verbessern. Dazu strebt sie an, die in der Integrationsvereinbarung des Landes Bremen vorgegebene Beschäftigungsquote von 6% der Beschäftigten mindestens regelmäßig zu erfüllen bzw. zu überschreiten. Hierzu wird die Hochschulleitung zusammen mit dem Personalrat und der Vertretung der schwerbehinderten Beschäftigten weiter daran arbeiten, die Beschäftigungsmöglichkeiten behinderter Menschen in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Hochschule zu verbessern und weiterzuentwickeln. Bei der Erreichung dieses Ziels werden zudem die bestehenden Kontakte zum Integrationsamt, Integrationsfachdienst (IFD) und zur Agentur für Arbeit weiterhin genutzt und die Zusammenarbeit weiter ausgebaut. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben und der Integrationsvereinbarung (http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.73363.de&template=00_html_to_pdf_d, 28.02.2018).

5.2 Befragung der Beschäftigten

Um die aktuelle Situation zu ermitteln und Verbesserungsvorschläge zu entwickeln, müssen verlässliche Daten zur Verfügung stehen. Hierzu werden – unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Mitbestimmung und unter Beteiligung der Interessenvertretung - die schwerbehinderten Menschen zur Arbeitssituation befragt. Die Ergebnisse bilden die Grundlage zur Weiterentwicklung der Beschäftigungssituation, der Beseitigung bestehender Barrieren und der Schaffung barrierefreier Arbeitsplätze.

5.3 Stellenausschreibungen und Besetzung offener Stellen

Bei Stellenausschreibungen werden gezielt schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte ermutigt, sich auf offene Stellen zu bewerben. Sofern sich aus Sicht der betroffenen Organisationseinheit Stellen zur ausschließlichen Besetzung von Menschen mit Beeinträchtigungen eignen, sind diese unter Berücksichtigung von § 5 AGG grundsätzlich auch gezielt für schwerbehinderte Bewerber_innen auszuschreiben (vgl. Expertise von Klose et al. (2010): Positive Maßnahmen zur Verhinderung oder zum Ausgleich bestehender Nachteile im Sinne des § 5 AGG http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Positive_Ma%C3%9Fnahmen.pdf?__blob=publicationFile, 28.02.2018). Ebenso wird empfohlen, im Vorfeld der Bewerbungsverfahren die Einstellungskriterien anzupassen, sofern sie nicht die fachliche Eignung betreffen, um bestehende Benachteiligungen in einem allgemeinen Auswahlverfahren ausgleichen zu können.

Bei der Planung und Ausschreibung von Stellen stehen unterstützende Beratungsleistungen zur Verfügung.

Grundsätzlich muss bei Stellenausschreibungen deutlich werden, dass die Hochschule aktiv darum bemüht ist, ihre offenen Stellen mit behinderten Menschen zu besetzen. Bei der Information zu Stellenausschreibungen werden Hinweise zu den Rechten schwerbehinderter Bewerber_innen gegeben, Ansprechpartner_innen bei Integrationsamt, IFD, Agentur für Arbeit und in der Schwerbehindertenvertretung zur Verfügung gestellt. Hilfreich ist der Hinweis, dass die Hochschule bereit ist, die behinderten neuen Mitarbeitenden aktiv beim Einstieg zu unterstützen, auch was die konkrete Arbeitsplatzgestaltung angeht.

Wenn dies sachlich begründet ist, sollen schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerber_innen bevorzugt eingestellt werden.

6. Forschung und Transfer

Der Bereich Forschung bezieht sich einerseits auf die Förderung von Forschungstätigkeiten zur Thematik behinderter Menschen als auch auf die Verbesserung der Möglichkeiten behinderter Akademiker_innen, selbst als Forschende an der Hochschule auf allen Ebenen tätig zu werden. Gleichzeitig wird auch in umfassendem Maße der Zugang zu Qualifikationsstellen in allen Fakultäten unterstützt.

6.1 Forschungstätigkeiten

Die Forschungstätigkeiten zur Thematik von Menschen mit Behinderungen werden in den allgemeinen Verpflichtungen in Artikel 4 der UN-BRK begründet und in Artikel 9 im Hinblick auf technische Innovationen und in Artikel 31 im Hinblick auf die Verbesserung der Datenlage zur Lebenssituation behinderter Menschen konkretisiert. Insgesamt zielt die UN-BRK darauf ab, dass Forschungsvorhaben in allen Bereichen gefördert werden. Die Fakultäten und Forschungseinrichtungen werden ermutigt, Forschungsvorhaben mit Bezug zu behinderten Menschen zu initiieren und zu fördern. Es wird angeregt, Behinderung, Teilhabe und Barrierefreiheit in allen Forschungsclustern als interdisziplinären Themenkomplex zu Diversity einzubeziehen.

6.2 Partizipationsmöglichkeiten behinderter Akademiker_innen

Zur Verbesserung der Partizipation behinderter Akademiker_innen werden potentielle behinderte Bewerber_innen gezielt ermutigt, sich auf ausgeschriebene Stellen zu bewerben. Hierbei geht es darum, praktisch zu belegen, dass sich das Thema Diversity auch darin widerspiegelt, dass behinderte Wissenschaftler_innen an der Hochschule Bremen gleichberechtigt forschen können. Dazu ist erforderlich, dass Personalstellen gezielt an behinderte Wissenschaftler_innen vergeben und Qualifizierungsstellen für behinderte Doktorand_innen geschaffen werden.

7. Evaluierung

Die Evaluierung der Maßnahmen ist von zentraler Bedeutung, um zu prüfen, ob die gewählten Maßnahmen zur Verbesserung von Einbeziehung und Partizipation behinderter Menschen in der Hochschule beigetragen haben. Die Evaluation gibt Hinweise, an welchen Stellen ggf. nachgesteuert werden muss und neue Maßnahmen entwickelt und auf den Weg gebracht

werden müssen. Um die Evaluierung sicherzustellen, müssen während der Durchführung jeder einzelnen Maßnahme Entwicklungen und Verlauf in einem standardisierten Verfahren dokumentiert werden.

In der abschließenden Evaluation geht es darum, den Umsetzungsstand sowie die Effekte jeder einzelnen Maßnahme zu beschreiben, um den Grad der Verwirklichung der gesetzten Ziele bewerten zu können. Ausgehend von den einzelnen Maßnahmen und der Verwirklichung der gesetzten Ziele lässt sich erkennen, in welchem Bereich noch weitere Maßnahmen nötig sind, um die Einbeziehung und Partizipation behinderter Menschen weiter voranzubringen.

8. Organisationsstruktur

Für die Verortung der Verantwortung, Beratung und Interessenvertretung wird an der Hochschule Bremen folgende Organisationsstruktur installiert:

8.1 Rektorat

Die Verantwortung für die Veränderung der Hochschule Bremen zu einer Hochschule für Alle, um die UN-Behindertenrechtskonvention adäquat umzusetzen, insbesondere für inklusives Studieren und eine barrierefreie Infrastruktur für Studierende, Mitarbeitende und Gäste, liegt bei den relevanten Mitgliedern des Rektorats.

Die Hochschulleitung legt einen jährlichen Maßnahmenplan vor und berichtet dem Akademischen Senat jährlich über die Umsetzung des Aktionsplans.

8.2 Informations- und Beratungsstrukturen für behinderte und chronisch kranke Studierende und Mitarbeitende

Zur Beratung der Studierenden und der Mitarbeiter_innen in der Verwaltung sowie der Lehrenden wird eine angemessene Informations- und Beratungsstruktur geschaffen. Diese bezieht die zentrale und dezentrale Ebene sowie die relevanten Phasen des student life cycles mit ein.

8.3 Ständige Kommission

Die Hochschulleitung wird in allen Fragen rund um die Organisation, Implementierung und Evaluierung einer inklusiven und barrierefreien Hochschule beraten und unterstützt. Hierzu wird die Einrichtung einer Ständigen Kommission – unter Beteiligung von Studierenden- und Personalvertretung – eingerichtet. Die Ständige Kommission bezieht zudem relevante interne Fachexpertisen ebenso ein, wie die maßgeblichen Verantwortungs- und Arbeitsebenen. Die Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Gremien und Einrichtungen des Landes Bremen bzw. der Hochschulen des Landes Bremen wird dabei empfohlen.

Zusammenfassung der zentralen Handlungsfelder des Aktionsplans 2018 - 2022

Ziel	**Maßnahmen**	**Zuständigkeit**	**Zeitlicher Rahmen ***
1 Schaffung eines Bewusstseins für eine inklusive Hochschule	Leitbild einer inklusiven Hochschule	Hochschulleitung ggf. im Zusammenwirken mit den anderen Hochschulen des Landes Bremen	Aktive Schritte ab Mai 2018, fortlaufend, Evaluation März 2022
	Darstellung von Erfolgen bei der Umsetzung von Inklusion, Partizipation und Barrierefreiheit hochschulintern und der allgemeinen Öffentlichkeit	Hochschulleitung Fakultäten, Verwaltung Pressestelle	fortlaufend, Evaluation März 2022
	Bündelung und Bereitstellung von Informationen zum Studium mit Behinderung	Studierendenservice - Beratungsstelle für behinderte und chronisch kranke Studierende	Weitere aufbauende Schritte ab Mai 2018, Evaluation 2022
	Erhöhung der Bewerber_innenzahlen behinderter Menschen auf ausgeschriebene Stellen durch gezielte Informationskampagnen (Hochschule Bremen als inklusiver Arbeitgeber)	Hochschulleitung Öffentlichkeitsarbeit, Hochschulkommunikation, Dezernat 4	
2.1 Barrierefreie Gestaltung von Gebäuden und Einrichtungen	Bedarfsermittlung im Bereich der Gebäude (inkl. Fahrstühle) und des Arbeitsumfeldes aller Mitarbeitenden und Studierenden	Hochschulleitung Dezernat 4 Schwerbehindertenvertretung, Beratungsstelle für behinderte und chronisch kranke Studierende	erste Bedarfsermittlung bis 12/2018, jährliche Maßnahmenplanung, Evaluation 2022
	Strukturelle und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, bedarfsbezogene Gestaltung von Arbeitsplätzen für Studierende und Beschäftigte gemäß Jahresplanung	Hochschulleitung Dezernat 4 Fakultäten Schwerbehindertenvertretung, Beratungsstelle für behinderte und chronisch kranke Studierende	Fortlaufend auf der Grundlage eines bedarfsbezogenen Maßnahmenplans
2.2 Barrierefreie Kommunikation und Information	Bedarfsbezogener Umsetzungsdienst für Literatur, Lehr- und Studienmaterialien; ggf. Kooperation mit TU Dortmund, Ev. HS Bochum, Universität Kassel	Hochschulleitung Bibliothek Fakultäten	bedarfsbezogen ab Mai 2018, Evaluation 2022
	Barrierefreie Gestaltung von Internet- und Intranetangeboten (BITV) und Digitalisierung	Rechenzentrum, Multimediacenter, Hochschulkommunikation	Weitere Schritte ab 2018, Evaluation März 2022

3. Schaffung inklusiver und barrierefreier Studienbedingungen	Schaffung eines sichtbaren, angemessen ausgestatteten Informations- und Beratungsangebotes für behinderte und chronisch kranke Studierende und ihrer Vernetzung auf der zentralen und dezentralen Ebene	Hochschulleitung, Konrektor für Studium und Lehre	Konzeptentwicklung 2018, Evaluation 2022
	Erarbeitung von Kriterien für eine bedarfsbezogene barrierefreie Didaktik in allen Fakultäten und Fächern	Hochschulleitung, Konrektor für Studium und Lehre Beratungsstelle für behinderte und chronisch kranke Studierende	Aktive Schritte ab 2019, Evaluation März 2022
	Schulungen zur barrierefreien Didaktik in allen Fakultäten und Fächern	Hochschulleitung, Konrektor für Studium und Lehre Fakultäten und Fächer (unterstützt durch interne und externe Expert_innen)	Aufbauend auf der Handreichung *Barrierefreie Lehre. Handreichung für Lehrende und Beschäftigte an der Hochschule Bremen*, ab 2019, Evaluation März 2022
	Ausbau der Informationen zu Nachteilsausgleichen für alle Lehrenden	Konrektor für Studium und Lehre (Beratungsstelle für behinderte und chronisch kranke Studierende)	Aktive Schritte ab 2018, Evaluation März 2022
4. Schaffung von barrierefreien Arbeitsplätzen für Beschäftigte	Umsetzung der Integrationsvereinbarung des Landes Bremen zur Erhöhung der Beschäftigungsquote behinderter Menschen in allen Bereichen	Hochschulleitung Dezernat 1 Schwerbehindertenvertretung Personalrat	fortlaufend, Evaluation März 2022
	Standardisierte Prüfung, ob offene Stellen begründet nur mit schwerbehinderten Bewerber_innen besetzt werden können. Erarbeitung von Kriterien	Leitung der Organisationseinheiten	fortlaufend, Evaluation März 2022
	Befragung der behinderten Beschäftigten zur Arbeitssituation und Erarbeitung von Verbesserungsmöglichkeiten – in Abstimmung mit der Interessenvertretung	Schwerbehindertenvertretung, Personalrat Ständige Kommission Einbeziehung zuständige Organisationseinheiten	Aktive Schritte ab 2018, Evaluation 2022
5. Verbesserung des Forschungsumfeldes für behinderte Wissenschaftler_innen und zu Inklusion,	Förderung von Forschungsvorhaben zu Inklusion, Partizipation und Barrierefreiheit in allen Fakultäten	Hochschulleitung Referat 7	Aktive Schritte ab 2018, Evaluation 2022

Partizipation und Barrierefreiheit		Forschungskommission Fakultäten	
	Bedarfsbezogene Verbesserung der Partizipationsmöglichkeiten behinderter Wissenschaftler_innen und Doktorand_innen durch Schaffung entsprechender Personal- und Qualifizierungsstellen auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften.	Hochschulleitung Fakultäten Zuständige Organisationseinheiten	Aktive Schritte ab Mai 2018, Evaluation März 2020

*Konkretisierung im Rahmen jährlicher Maßnahmenplanungen, sofern nicht weiter angegeben – erster Maßnahmenplan 2018

*) Literaturangabe (ohne)